

<p>Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Heidelberg-Wiesloch</p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Am Dorf 13 69124 Heidelberg Tel.: 06221 / 3209-0 Fax: 06221 / 3209-30 info@vst-hd-wiesloch.de www.vst-hd-wiesloch.de</p>	<p>Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg Abteilung-Jugend-Familie Referat Tageseinrichtungen für Kinder Regionalbüro Heidelberg</p>  <p>caritas</p> <p>Im Weiher 12 69121 Heidelberg Tel.: 06221 / 410232 Fax: 06221 / 410251 kiga.heidelberg@caritas-dicv-fr.de www.dicvfreiburg.caritas.de</p>	<p>Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Heidelberg-Weinheim</p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Am Taubenfeld 25/1 69123 Heidelberg Tel.: 06221 / 1426-0 Fax: 06221 / 1426-66 info@vst-hd-weinheim.de www.vst-hd-weinheim.de</p>
---	---	---

Kindergarten-Info 02/2018

Stand 04.07.2018

Recht/Gesetz/Politik

Sprachförderung SPATZ

SPATZ 2017/2018

Zum Abschluss der Sprachfördermaßnahme 2017/2018 möchten wir Sie wieder bitten, die Verwendungsnachweise über die durchgeführten 120 Sprachförderstunden zu erstellen und im Anschluss an die jeweilige Verrechnungsstelle zu schicken. Der Verwendungsnachweis wird von der L-Bank als pdf-Datei zum Herunterladen auf folgender Homepage bereitgestellt:

www.l-bank.de/lbank/inhalt/nav/foerderungen-und-finanzierungen/alle-foerderangebote/fh-finanzhilfen/sprachfoerderung-spatz.xml?ceid=116102

SPATZ 2018/2019

Die neuen Formulare für das Kindergartenjahr 2018/19 werden von der L-Bank wahrscheinlich bis Mitte Juli auf die Homepage gestellt.

Hinweis der VST Heidelberg-Wiesloch:

Wir bitten alle Kindergärten (geschäftsführt und nicht geschäftsführt), die Anträge für das neue Kindergartenjahr **bis zum 21.09.2018** an die Verrechnungsstelle Heidelberg-Wiesloch zu schicken. Nach Prüfung und ggf. Rücksprache werden dann alle Anträge von der Verrechnungsstelle an die L-Bank weitergeleitet und archiviert.

Hinweis der VST Heidelberg-Weinheim:

Für alle Kindergärten **mit** Kindergarten geschäftsführung werden weiterhin bzw. zukünftig die Verwendungsnachweise zentral durch die Verrechnungsstelle bearbeitet und an die L-Bank übersendet. Alle Kindergärten **ohne** Kindergarten geschäftsführung unterstützen wir gerne bei der Bearbeitung des Verwendungsnachweises. Wir bitten Sie dazu um die Übersendung der erforderlichen Unterlagen bis **spätestens zum 21.09.2018**, damit die entsprechende Bearbeitungszeit gewährleistet werden kann.

Für Rückfragen steht Ihnen die jeweils für Sie zuständige Verrechnungsstelle zur Verfügung.

Kirche/Caritas

Vorschlag für die Kindergartenferien 2019

Im Amtsblatt Nr. 12/2018 (Seite 246) hat das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg die Vorschläge für die Kindergartenferien 2019 veröffentlicht (siehe Anlage). Bei diesem Erlass des Erzbischöflichen Ordinariats Freiburg handelt es sich um einen allgemeinen Vorschlag für die Kindergartenferien. Insbesondere für den Fall, dass zwischen einer Gemeinde oder Stadt und der Kirchengemeinde eine gesonderte Vereinbarung z. B. über die Anzahl oder den Zeitpunkt der Ferien- bzw. Schließungstage getroffen wurde, gilt diese vorrangig und ist zwingend zu beachten. Bei den Verrechnungsstellen können Sie sich im Zweifelsfall über die für Ihren Kindergarten geltenden Vereinbarungen bzw. Regelungen informieren.

Bei der Festlegung der Ferien- bzw. Schließtage muss die Zustimmung der Mitarbeitervertretung (MAV) eingeholt werden. Um Ihnen das Verfahren zu erleichtern, stellen die Verrechnungsstellen ein entsprechendes Formular (Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle gem. § 36 Abs. 1 Ziff. 2 MAVO) zur Verfügung. Wir bitten Sie, das Verfahren auch durchzuführen, falls derzeit keine MAV in Ihrer Kirchengemeinde vorhanden ist. Durch die Rücksendung des Formulars an die Verrechnungsstellen sparen Sie sich die doppelte Meldung der Ferien- bzw. Schließtage. Bitte beachten Sie, dass ein Zustimmungsverfahren bei jeder erneuten Festsetzung von Schließungszeiten durchzuführen ist. Das Formular finden Sie als Anhang zu dieser Kindergarten-Info.

Hinweis der VST Heidelberg-Wiesloch:

Bitte nehmen Sie die notwendigen Eintragungen vor und leiten das Formular der Verrechnungsstelle **spätestens bis zum 31.07.2018** weiter (bei nicht geschäftsführten Einrichtungen muss das Formular vorher vom Trägervertreter, z. B. Kindergartenbeauftragte/Kindergartenbeauftragter unterschrieben werden). Die Verrechnungsstelle leitet die Formulare an die zuständigen MAVen weiter.

Hinweis der VST Heidelberg-Weinheim:

Bitte nehmen Sie die notwendigen Eintragungen vor und leiten es der Verrechnungsstelle **spätestens bis zum 28.09.2018** weiter (bei nicht geschäftsführten Einrichtungen muss das Formular vorher vom Trägervertreter, z. B. Kindergartenbeauftragte/Kindergartenbeauftragter unterschrieben werden). Für alle Kindergärten in der Stadt Heidelberg gilt die örtliche Vereinbarung, wonach 26 Schließtage, d. h. 24 Urlaubstage und 2 Planungstage eingetragen werden können. Die Verrechnungsstelle leitet die Formulare an die zuständigen MAVen weiter.

Für Rückfragen steht Ihnen die jeweils für Sie zuständige Verrechnungsstelle zur Verfügung.

GEMA

Zu Beginn des Jahres 2018 hat das Erzbischöflich Ordinariat über die aktuellen Verhandlungsergebnisse bezüglich der GEMA-Verträge informiert. Zu diesem Zeitpunkt konnte nur für einen von zwei Rahmenverträgen eine Einigung dahingehend erzielt werden, dass dieser zu neuen Konditionen fortgeführt wird. Der zweite Rahmenvertrag wurde von Seiten der GEMA zum 31.12.2017 gekündigt. Die Kündigung des zweiten Rahmenvertrages hatte direkte Auswirkungen auf die Veranstaltungen, Feste und Aufführungen von Kindergärten. Über diese Auswirkungen wurden Sie von den Verrechnungsstellen informiert.

Zwischenzeitlich hat das Erzbischöfliche Ordinariat erneut über weitere Verhandlungsergebnisse bezüglich der GEMA-Verträge informiert. Zusammenfassend ist zu sagen, dass es jetzt wieder zwei Rahmenverträge gibt, die nicht nur die Aufführung von Liedern in Gottesdiensten, sondern auch für Veranstaltungen und Feste von Kindergärten gelten. Diese Rahmenverträge gelten jeweils ab 01.01.2018. Leider können wir Ihnen nicht immer pauschal sagen, welche oder wie viele vergleichbare Veranstaltungen, Feste und Aufführungen von Kindergärten unter die Melde- und Vergütungsfreiheit des

neuen Rahmenvertrags fallen. Zur Absicherung bitten wir Sie daher, sich rechtzeitig vor einer Veranstaltung, einem Fest oder einer Aufführung Ihres Kindergartens an die jeweils für Sie zuständige Verrechnungsstelle zu wenden um die jeweiligen Einzelfälle abzuklären und ggf. die notwendigen Schritte im Sinne des Rahmenvertrags umzusetzen.

Einführung einer einheitlichen Kindergartensoftware

In der letzten Kindergarten-Info 1/2018 haben wir bereits über die Einführung einer neuen und einheitlichen Kindergartensoftware KIDKita berichtet. Das Schulungskonzept wurde vom Erzbischöflichen Ordinariat nun erstellt und sieht vor, dass es für jede Kindergartenleitung und deren Stellvertretung zwei Schulungstage gibt. Der erste Schulungstag beinhaltet die Vermittlung der Grundlagen; der zweite Schulungstag mit dem Inhalt „Abrechnung“ findet ca. 8 Wochen nach der Grundlagenschulung statt. Die Verrechnungsstellen kümmern sich um die Terminplanungen und werden die Einrichtungsleitungen informieren, sobald die Termine feststehen.

Fortbildungsangebote für Fachkräfte in kath. Tageseinrichtungen für Kinder 2019

Ab der 28. Kalenderwoche wird das neue Fortbildungsprogramm des Referats Tageseinrichtungen für Kinder des Caritasverbands für die Erzdiözese Freiburg versandt. Es steht nach Erscheinen zusätzlich wie gewohnt auf der Homepage des Diözesan-Caritasverbands als Datei zur Verfügung. Über das Online-Portal www.dicvfreiburg.caritas.de/fortbildungen-kita können Sie sich über Inhalte und freie Plätze zu allen Fortbildungen informieren und sich direkt anmelden.

Pädagogik

Sicher zur Schule

Mit dem Wechsel von der Kita in die Schule beginnt für Kinder ein wichtiger Schritt in die Selbständigkeit. Um die Sicherheit von Kindern im Straßenverkehr zu erhöhen, gibt es für Eltern und pädagogische Fachkräfte im Kindergarten Informationsmaterial und Anregungen für die spielerische Förderung von Grundkompetenzen für eine sichere Teilnahme am Verkehr.

<https://www.verkehrswacht-medien-service.de/kindergarten.html>

Hintergrundwissen, Infomaterial und Spielanregungen

<https://www.deutsche-verkehrswacht.de/home/medien-shop/kinder.html>

Kostenlos erhältliches Informationsmaterial zur Weitergabe an Eltern

<https://www.dvr.de/programme/kind-und-verkehr/>

Broschüren des Deutschen Verkehrssicherheitsrats aus der Kampagne „Kind und Verkehr“

Verwaltung

Dienstantrittsmeldung bei längerer Arbeitsunfähigkeit

Gemäß § 27 Absatz 1 Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVO) haben Beschäftigte Anspruch auf Krankenbezüge bis zu einer Dauer von sechs Wochen. Danach

endet die Lohnfortzahlung. Sobald Beschäftigte, die länger als sechs Wochen arbeitsunfähig waren, ihren Dienst wiederaufnehmen, bitten wir Sie dringend eine Dienstantrittsmeldung an die Personalabteilung der zuständigen Verrechnungsstelle zu senden. Hierbei ist keine bestimmte Form einzuhalten. Es ist lediglich mitzuteilen, wann der Dienst wiederaufgenommen wurde (Achtung: Während einer Wiedereingliederung besteht weiterhin Arbeitsunfähigkeit).

Sonstiges

*Die schönsten Tage im Leben kann sich niemand erkaufen, man muss sie erleben.
Am besten in vollen Zügen.
(unbekannt)*

**Mit diesen Worten wünschen wir Ihnen, Ihren Familien und Angehörigen
schöne Ferien und eine erholsame Urlaubszeit, die Sie hoffentlich in vollen Zügen
genießen können!**



Verteiler:

Kindergartenleitungen
Kindergartenbeauftragte / Kindergartengeschäftsführer(innen)
Kirchengemeinden

Anlagen:

Ausschnitt Amtsblatt Vorschlag Kindergartenferien 2019
Beteiligung MAV Ferien

5.2 Während des Jahres werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Schlüsselzuweisung geleistet.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2018 für die Jahre 2018 und 2019 in Kraft.

Nr. 282

Vorschlag für die Kindergartenferien 2019

In Absprache mit dem Diözesan-Caritasverband veröffentlichen wir die Ferienvorschläge 2019 für die Katholischen Kindertagesstätten in der Erzdiözese Freiburg.

Im Rahmen der vom Kindertagesstätten-Träger festlegbaren Schließungstage nehmen die Kindergartenferien den größten Raum ein. Unsere Vorschläge gehen von 26 festlegbaren Schließungstagen aus und richten sich als Empfehlungen an die Kindertagesstätten-Träger, die entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Anhörung des Elternbeirates und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (sowie bei abgeschlossenen Kindertagesstätten-Verträgen mit politischen Gemeinden im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde) die Schließungstage festlegen.

Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Festlegung der Schließungstage gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 2 MAVO ist einzuholen.

Der restliche Urlaubsanspruch muss während des laufenden Betriebes gewährt werden. Dies setzt voraus, dass genügend pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anwesend sind, um das pädagogische Angebot aufrechtzuerhalten und die Aufsichtspflicht erfüllen zu können.

Darüber hinaus verweisen wir auf das Beratungsangebot der zuständigen Fachberatung.

Vorschlag (25 Urlaubstage, 26 Schließungstage)

<i>Kindergartenferien</i>	<i>anzurechnende Urlaubstage</i>
Weihnachtsferien 2. bis 4. Januar 2019	3 Arbeitstage
Osterferien 18. bis 26. April 2019	4 Arbeitstage
Sommerferien drei Wochen	15 Arbeitstage
Weihnachtsferien 27. bis 31. Dezember 2019	3 Arbeitstage

Zu den Vorschlägen werden folgende zusätzliche Hinweise gegeben:

1. Gründonnerstag ist Arbeitstag. Nach § 9 Absatz 2 AVO wird am Gründonnerstag ab 12:00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung gewährt. Der Kindertagesstätten-Träger kann dem Kindergartenpersonal für den verbleibenden halben Arbeitstag am Vormittag Arbeitsbefreiung oder Freizeitausgleich gewähren.

Der Gründonnerstag wird im Fall der Erteilung von Arbeitsbefreiung in die Zahl der 26 Schließungstage mit eingerechnet. Dies ist in unserem Vorschlag zu Grunde gelegt, so dass sich die Zahl der anzurechnenden Urlaubstage auf 25 beläuft.

Im Übrigen sind die Tage, die gemäß § 9 Absatz 2 AVO vom Kindertagesstätten-Träger grundsätzlich ganztägig arbeitsfrei zu gewähren sind (Heiligabend) keine Schließungstage im Sinne der Ferienvorschläge; denn Schließungstage sind nur solche Tage, die vom Arbeitgeber frei festgelegt werden können.

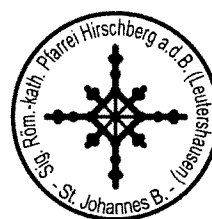
Bitte beachten Sie, dass durch die Änderung der AVO der 31. Dezember 2019 (Silvester) nicht mehr unter § 9 Absatz 2 AVO fällt.

2. Sofern vom Kindertagesstätten-Träger zu Beginn des Kindergartenjahres und zu Beginn des neuen Kalenderjahres ein pädagogischer Planungstag festgelegt wird, sind dies für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Arbeitstage. Die Planungstage sind als Schließungstage bei der Gesamtzahl von 26 Schließungstagen nicht mit einzurechnen.

Nr. 283

Inkraftsetzung des Dienstsiegels der römisch-katholischen Pfarrei Hirschberg a. d. B. (Leutershausen) St. Johannes Baptist

Das Dienstsiegel der römisch-katholischen Pfarrei Hirschberg a. d. B. (Leutershausen) St. Johannes Baptist wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.



Kath. Kirchengemeinde

_____, den _____

An die
MAV

**Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle gem. § 36 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 MAVO
(Mitarbeitervertretungsordnung)**

Schließungstage im Kath. Kindergarten _____
Name und Adresse des Kindergartens

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitten wir um Ihre Zustimmung bzgl. der Festlegung der Schließungstage für das **Kalenderjahr 2019**.

Die Schließungstage sollen folgendermaßen festgelegt werden:

	von:	bis:
Weihnachtsferien:		
Osterferien:		
Pfingstferien:		
Sommerferien:		
Herbstferien:		
Weihnachtsferien:		
	am:	
Betriebsausflug:		
Planungstage:		
Sonstiges:		

Die Angabe von Planungstagen und sonstigen Tagen dient nur der Information und sind nicht Bestandteil des Zustimmungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 MAVO.

Sollten Sie innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Schreibens keine Einwendungen erhoben haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Pfarrer/Kindergartenbeauftragte/-geschäftsführer